



GEBÜHRENVERORDNUNG FÜR BAUGESUCHSVERFAHREN GEMÄSS ART. 96 KRG UND ART. 64 BAUGESETZ

vom Gemeindevorstand erlassen am 22. Februar 2011

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

1. Die Gebühren werden mit Zustellung des Bauentscheides in Rechnung gestellt, gestützt auf die gemäss Baugesuch durch das Bauamt festgestellte Bausumme.

II. GESUCHSVERFAHREN

Art. 2

Für die Behandlung von Gesuchen für Neu-, Um- und Aufbauten sowie für Änderung der Zweckbestimmung bestehender Räume gemäss Art. 86 Abs. 1 KRG werden folgende Gebühren erhoben:

- 2,5 ‰ der Bausumme
- mindestens Fr. 300.-- pro Gesuch

Art. 3

Für die Behandlung von Abbruchgesuchen gemäss Art. 86 Abs. 1 KRG werden folgende Gebühren erhoben:

- Fr. 200.-- pro Gebäude

Art. 4

Für die Behandlung von Gesuchen im Meldeverfahren gemäss Art. 50 KRVO werden folgende Gebühren erhoben:

- Min. Fr. 50.--
- Max. Fr. 200.--

Art. 5

Für die Behandlung von Gesuchen für Reklamen werden folgende Gebühren erhoben:

- Min. Fr. 100.--
- Max. Fr. 200.--

III. BAUKONTROLLEN UND BAUABNAHME

Art. 6

Für die Kontrolle und Abnahme von Neu-, Um- und Aufbauten sowie für Änderung der Zweckbestimmung bestehender Räume gemäss Art. 86 Abs. 1 KRG werden folgende Gebühren erhoben:

- 3,0 ‰ der Bausumme
- mindestens Fr. 300.-- pro Gesuch

Art. 7

Für die Kontrolle Abbruchgesuchen gemäss Art. 86 Abs. 1 KRG werden folgende Gebühren erhoben:

- Fr. 100.-- pro Gebäude.

IV. VORENTSCHEIDE

Art. 8

Für die Behandlung von Vorentscheidsgesuchen wird der effektive Zeitaufwand in Rechnung gestellt:

- mindestens Fr. 200.-- pro Vorentscheid

V. EINSPRACHE ENTSCHEIDE

Art. 9

Für die Behandlung von Einsprachen wird der effektive Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die Mindestgebühr für die Behandlung einer Einsprache beträgt Fr. 300.--. Im Übrigen gilt Art. 96 Abs. 2 KRG und Art. 64 Abs. 7 Baugesetz.

VI. BENUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND WÄHREND DER BAUZEIT

Art. 10

Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund während der Bauzeit in den Bauzonen ist mit Fr. 100/m² und Jahr zu entschädigen. Die Abrechnung für ein angebrochenes Jahr erfolgt pro Rata.

VII. INKRAFTTRETEN

Art. 11

Diese Gebührenverordnung tritt auf den 22. Februar 2011 in Kraft und ist auf alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bewilligten Gesuche anwendbar.

DER GEMEINDEVORSTAND FLIMS